

## Umtausch von Berechtigungen im Güterkraftverkehr

Am 30. Juni 2000 endet die Frist zum Umtausch von Berechtigungen im Güterkraftverkehr gemäß § 24 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).

Folgende Berechtigungen nach § 24 GüKG können in Erlaubnisse für den Güterkraftverkehr bzw. in EG-Lizenzen getauscht werden:

- Genehmigungen für den Güterfernverkehr nach §§ 10, 19a GüKG (alt)
- Genehmigungen nach § 3 der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
- Erlaubnisse für den Umzugsverkehr
- Erlaubnisse für den allgemeinen Güternahverkehr
- Bescheinigungen über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs
- Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrs-Unternehmers (Berufszugangs-Verordnung)

Ab dem 1. Juli 2000 sind diese Berechtigungen ungültig, d. h. diese berechtigen nicht mehr zur Ausübung von gewerblichem Güterkraftverkehr!

Der Umtausch der vorgenannten Berechtigungen kann auf Antrag beim

Ordnungsamt der Hansestadt Wismar

Abt. Verkehrsangelegenheiten

Dr.-Leber-Straße 2 · 23966 Wismar · Zimmer 106/107

Telefon: 24 11 32

erfolgen. Vordrucke können dort abgeholt bzw. angefordert werden.

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin

– Ordnungsamt, Abt. Verkehrsangelegenheiten –

## Sanierungsgesellschaft mbH der Hansestadt Wismar

### Wohnen in historischer Umgebung



In wunderschöner Altstadtlage,  
direkt an der Georgenkirche,  
entstehen in aufwendiger Sanierungsarbeit

**komfortable 1- bis 3-Raum-Wohnungen**

mit Balkon oder Terrasse.

Die Häuser sind ab 1. Juli 2000 bezugsfertig!

Der Mietpreis ist auf 9,- DM pro m<sup>2</sup> festgesetzt und an einen Wohnberechtigungsschein gebunden.

#### **Ansprechpartner:**

Sanierungsgesellschaft, Frau Kaphingst,  
Große Hohe Straße 1, Telefon (0 38 41) 28 20 29

Sozial- und Wohnungsamt, Frau Kolb,  
Scheuerstraße 2, Telefon (0 38 41) 25 62 84

## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 51/98  
„Grünfläche Redentiner Hufen“

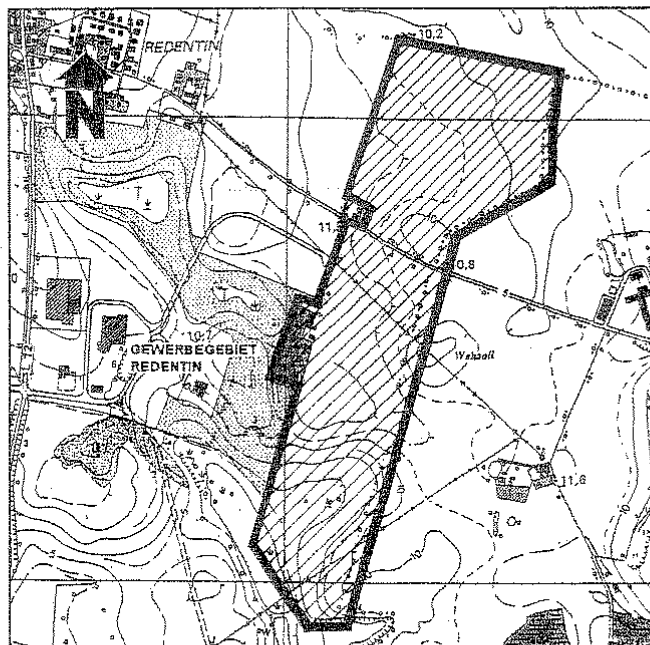
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 4108/4; im Abstand von ca. 420 m nördlich des Feldweges in Verlängerung des Landganges
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 4108/4 und 4137; im Abstand von im Mittel ca. 1000 m zur westlich gelegenen Inselstraße
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 4137; im Abstand von ca. 750 m südlich des Feldweges in Verlängerung des Landganges
- im Westen: durch die östliche Grenze des Bebauungsplanes Nr. 2/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“; im Abstand von im Mittel ca. 650 m zur westlich gelegenen Inselstraße sowie in nördlicher Verlängerung dieser Linie auf dem Flurstück 4108/4 durch eine Linie im Abstand von im Mittel ca. 800 m zur westlich gelegenen Inselstraße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. September 1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 51/98 „Grünfläche Redentiner Hufen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 2. Februar 2000, Az.: VIII 230 e-512.113 06.000 (51/98), genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 51/98 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 4. März 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin

– Bauamt, Abt. Stadtplanung –